

noch offen, die weitere Erhaltung, bezogen über die Abwanderung in die nächsten Jahren, besonders der wirtschaftlichsteigenden, vorliegen.

— (Zu Solleinnahmen) konnten in Weiditz für den Monat Juni nicht weniger als 58,4 Millionen Mark verzeichnet werden. Die Einnahmen des gleichen Monats des Vorjahres wurden damit um rund 13,6 Millionen Mark überbittelt. Schon die beiden Vormonate des laufenden Finanzjahres hatten gegenüber dem Vorjahre eine entsprechende Aufwindung der Solleinnahmen aus, jedoch im ersten Viertel des laufenden Finanzjahres das Mehr der Solleinnahmen gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres sich auf 49,8 Millionen Mark beläuft. Die Erhöhung ist in der Hauptsache auf die landwirtschaftlichen Böden zurückzuführen, von über 80 Millionen Mark abwerten, wie sie für den Zeitraum von über 1. März 1906 zu verzeichnen waren, aber wenn sich die Monatsennahmen auch nur in der letztgenannten Million bewegen würden, so würde damit schon die Reichsfläche jetzt zufrieden sein können. Noch im Reichspostbericht für 1906 war die Solleinnahme auf rund 561 Millionen Mark angenommen, ein Betrag, der von der Reichsfläche nicht erreicht werden ist. Im Monat 1907 ist der Gesamtertrag um nahezu 40 Millionen Mark erhöht. Wenn die Einnahmen aus den Böden in der bisherigen Höhe weiter anziehen, so würde der Anstieg nicht nur erreicht, sondern noch überbittelt werden. Aber selbst wenn die Monatsennahmen sich nicht häuften, so jetzt erlangten Höhe halten würden, so darf doch immer vorausgesetzt werden, daß die Böden in dem nächsten Jahr die für den Reichsfläche entsprechende Mehrerträge gegen früher zur Verfügung stellen werden.

— (Zu den neuen Telegraphen- und Fernspreck-Bestellungen.) Die Beschaffung der Fernspreckapparate ist in diesem Jahre, wie aus dem 20. Millionen Budgetplan des Reichsministeriums für die Posten und Telegraphen zu ersehen ist, nach einem Entschluß der Reichsregierung, die nach einem Entschluß des Reichsministeriums zur Ausführung der dringlichsten Verbindungen verwendet werden sollen. Von den bereitgestellten Summen entfallen auf die Eisenbahn-Direktionen des Reichs 20000000 Mark, auf die Eisenbahn-Direktionen des Reichs 12700000 Mark, auf die Eisenbahn-Direktionen des Reichs 12700000 Mark, auf die Eisenbahn-Direktionen des Reichs 12700000 Mark, auf die Eisenbahn-Direktionen des Reichs 12700000 Mark.

— (England und das Militär.) Die überhöhten Folgen des deutschen Militärschiffes haben auch in England einen Eindruck gemacht, natürlich keinen angenehmen, denn die lokale Presse läßt sich nicht einmal nicht weglassen, daß das Land der nächsten und der Zukunft bei der Lösung des militärischen Problems von Frankreich erst recht von Deutschland überholt ist. Ein Londoner Blatt hat nun schließlich, um die bestimmter Stationen zu beruhigen, einen auf dem Gebiet der Aeronautik als laudenswertes geltenden englischen Offizier die „Weltanschauung“ vorgelegt, ob im Fall eines Krieges mit einer anderen Nation England nicht die Möglichkeit ist, nach einem Bericht der „National-Review“, bemitleide die 100000 in diplomatischen Abnehmungen um den Wert der Frage herauszugeben. „England wird nicht zurückbleiben — die Behörden halten ihre Augen offen — ich glaube Ihnen zu dürfen, daß Experimente vorgenommen worden sind, die gute Ergebnisse haben wird.“ Der Offizier konnte aber nicht unmöglich, etwasmaligen, daß in England zwar die Wissenschaften und die Industrie vorwärts, daß aber noch nie ein Militärschiff aufgeschifft ist. Dieser Mangel an positiver Erfahrung habe seine Ursache im Mangel an Geld. Das kann der englische Gedankengang doch wohl selber nicht im Ernst glauben. Dem reichen England, das schließlich darüber wacht, daß jede Verletzung der Seezonen einer anderen Nation die Lösung des militärischen Problems von Frankreich gegenüber verdrängen würde, ist die Lösung des militärischen Problems von Frankreich gegenüber verdrängen würde, ist die Lösung des militärischen Problems von Frankreich gegenüber verdrängen würde.

— Die Germania-Veranstaltung als Aeronauten von Unterseebooten. Die Germania-Veranstaltung, die für die deutsche Marine das erste Unterseeboot „U 1“ geleitet hat, dessen Fahren ein sehr glänzendes Ergebnis gehabt haben, die, wie berichtet, demnächst dem Reichs-Marineministerium von dem ersten Unterseebooten in Auftrag gegeben soll, hat die russische Regierung bereits 5 Unterseeboote geliefert, zwei weitere jetzt fertig gestellt und hat den Auftrag erhalten, noch zwei gleichartige Fahrzeuge für russische Rechnung zu bauen.

— (Das deutsche Verneinungsschiff „Witte“) ist von seiner wissenschaftlichen Expedition nach der Antarktis am 2. März 1907 abgegangen. Die „Witte“ betriebe sich an der internationalen Expedition der oberen Antarktis durch Trapani und Palagonia.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

Niederlande.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

— (Zu den Automobilverkehr in Bayern) enthält die neueste Nummer des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eine Ministerial-Verordnung mit veränderten abweichenden Vorschriften. Die Vorschriften werden teilweise von ihrer bisherigen Fassung unter Einwirkung einer Vorlage auf Grundgesetz und die Möglichkeit gebricht, in verkehrsreichen Straßen und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Ruhe, Sicherheit und Gelassenheit der Fahrzeuge zu lenken. Der Amtsrat hat den Vorschlag des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beschließen. Neben die fälligen Änderungen der Vorschriften sind auch die fälligen Änderungen der Vorschriften zu beschließen.

Die Württembergischen Abgeordneten... 1. August 1907. 1. August 1907.

1. August 1907. 1. August 1907. 1. August 1907.

1. August 1907. 1. August 1907. 1. August 1907.

1. August 1907. 1. August 1907. 1. August 1907.

1. August 1907. 1. August 1907. 1. August 1907.

1. August 1907. 1. August 1907. 1. August 1907.

1. August 1907. 1. August 1907. 1. August 1907.

1. August 1907. 1. August 1907. 1. August 1907.

1. August 1907. 1. August 1907. 1. August 1907.

1. August 1907. 1. August 1907. 1. August 1907.

1. August 1907. 1. August 1907. 1. August 1907.

1. August 1907. 1. August 1907. 1. August 1907.

Standesamtliche Nachrichten.

Standesamt Halle N., Burgstraße 38.

Aufgeboren (30. Juli): Der Kaufmann Otto Dellung und Emma Deier. Aufgeboren (30. Juli): Der Kaufmann Fritz Otto und Marie Klens.

Standesamt Halle S., Steinweg 2.

Aufgeboren (30. Juli): Der Kaufmann Carl Laska und Luise Rißel. Aufgeboren (30. Juli): Der Kaufmann Julius Wenzel und Johanna Kunderath.

Telegramme und letzte Nachrichten.

Berlin, 31. Juli. (Meldung des 'B. A.-L.'). Die im Beisein des Kaiserpaars stattfindende Regelung von 61 Fragen für das VII. und X. Armeeoberkommando...

Wetterbericht des 'General-Anzeiger'.

Voranschlägliches Wetter am 1. August 1907. Teilweise bewölkt, teils aufheiternd und etwas wärmer; geringere Niederschläge nicht ausgeschlossen.

Wasch-Busen und -Kleider sowie Wollstoffe, Waschstoffe, Seidenwaren, Damenputz, Sonnenschirme, Kostüme, Mäntel, Kleiderröcke, Unterröcke. A. Huth & Co. Gr. Steinstrasse 86-87. Halle a. S. Marktplatz 21.

Geschäftshaus

Unsere Schaufenster bitten zu beachten.

J. LEWIN

Unsere Schaufenster bitten zu beachten.

Halle a. S.

Grosser

Marktplatz 2 u. 3.

Inventur-Ausverkauf.

ca. 34 000 Mtr. Seidenstoffe.

ca. 164 000 Mtr. Kleiderstoffe.

Unter anderem empfohlen:

- Prima reinseid. Taffet, 60 cm breit Mtr. 1⁵⁵
- Prima reinseid. Damassé, schwarz u. farbig Mtr. 1⁵⁰
- Prima reinseid. Louisine, moderne Streifen Mtr. 1⁵⁰
- Prima reinseid. Foulards, hell und dunkel Mtr. 75 Pf.
- Prima Blusenstoffe, neue Karos und Streifen Mtr. 1²⁵

Unter anderem empfohlen:

- Reinwollene Mousseline, moderne Muster Mtr. 45 Pf.
- Organdy, Leinen, Zephir Mtr. 30 Pf.
- Schotten für Blusen und Kleider Mtr. 58 Pf.
- Schwarze Kleiderstoffe, glatt und gemustert Mtr. 68 Pf.
- Mohair-Alpaccas, glatt und gemustert Mtr. 1⁰⁰

ca. 18 000 Stück Damen- und Kinder-Konfektion.

- Ein Posten Kostüme Wert 95,00 bis 15,00
in Tuch u. Stoffen im engl. Geschmack jetzt 45⁰⁰ bis 6⁷⁵
- Ein Posten Kleider Wert 145,00 bis 12,50
Seide, Wolle, Mousseline, Waschstoff jetzt 50⁰⁰ bis 3⁷⁵
- Ein Posten Kostüm-Röcke Wert 28,00 bis 12,50
im Wollstoffen im engl. Geschmack jetzt 13⁵⁰ bis 7⁵⁰
- Ein Posten Kostüm-Röcke Wert 29,00 bis 8,50
prima Alpaca, Neuheiten der Saison jetzt 13⁷⁵ bis 4⁷⁵
- Ein Posten Wasch-Kostüm-Röcke Wert 18,00 bis 3,50
Leinen u. Rips-Piqué, einfarb. u. gestr. jetzt 10⁰⁰ bis 1⁹⁰

- Ein Posten Liftboy-Jackets Wert 75,00 bis 25,00
reine Seide, auf Seide gearbeitet jetzt 28⁰⁰ bis 9⁷⁵
- Ein Posten Taffet-Boleros Wert 60,00 bis 17,50
schwarz, reine Seide, m. reich. Garn. jetzt 25⁰⁰ bis 9⁷⁵
- Ein Posten Paletots Wert 45,00 bis 9,75
Covert-Coat u. Stoffe im engl. Geschm. jetzt 25⁰⁰ bis 3⁷⁵
- Ein Posten Staub-Paletots Wert 37,00 bis 4,50
Covert-Coat, Alpaca u. gew. Stoffe jetzt 25⁰⁰ bis 2⁹⁰
- Ein Posten Schwarze Jackets u. Paletots Wert 56,00 bis 4,50
beste Verarbeitung jetzt 26⁵⁰ bis 1⁵⁰

- Ein Posten Wasch-Blusen Wert 17,00 bis 2,50
Mull und Batist, mit Stickerei und Einsatz jetzt 8⁵⁰ bis 1⁷⁵
- Ein Posten Mousseline-Blusen Wert 20,00 bis 5,50
reine Wolle, elegant gearbeitet jetzt 12⁵⁰ bis 3⁷⁵
- Ein Posten Seidene Blusen Wert 75,00 bis 10,00
hocheleg. Verarb., dar. Orig.-Modelle jetzt 35⁰⁰ bis 4⁵⁰
- Ein Posten Knaben-Wasch-Blusen Wert 4,00 bis 1,10
Percal, Satin, Drill jetzt 1⁶⁵ bis 48 Pf.
- Ein Posten Mädchen-Wasch-Kleider Grösse 45 bis 65
aus waschochtem Percal jetzt 65 Pf. bis 38 Pf.

ca. 26 000 St. Damen-Schürzen und Mädchen-Schürzen.

- Unter anderem empfohlen:
- Damen-Tändelschürzen, weiss Zephir Stück 13 Pf.
- Damen-Tändelschürzen, bunt Satin Stück 28 Pf.
- Damen-Hausschürzen, waschecht, Gingham Stück 25 Pf.
- Damen-Wirtschaftsschürzen, Gingham, mit Volant Stück 45 Pf.
- Damen-Reformschürzen, Cretonna Stück 75 Pf.

ca. 20 000 St. Damen-Wäsche, Herren- und Kinderwäsche.

- Unter anderem empfohlen:
- Damenhemd, Vorderschluss, mit Spitze Stück 85 Pf.
- Damenbeinkleid, vorzügliche Qualität, mit Langsette Stück 98 Pf.
- Damenbeinkleid, „Knie-Façon“, mit Stickerei Stück 95 Pf.
- Damen-Negligé-Jacke, Satin, mit Spitze Stück 85 Pf.
- Damen-Negligé-Rock, weiss Barchent, mit Langsette Stück 1⁰⁰

Damenputz und Weisswaren.

Grosse Posten in

- Ein grosser Posten Valencienné- u. Spachtel-Spitzen Mtr. 25, 20, 15, 10, 5 Pf.
- Ein grosser Posten Valencienné- und Spachtel-Stoffe Mtr. 85, 75, 65 Pf.
- Ein grosser Posten Seidene Diplomatenbänder Mtr. 13 Pf.
- Ein grosser Posten Breite römische Bänder Mtr. 23 Pf.
- Ein grosser Posten Lack-Gürtel Stück 15 Pf.

- Ein grosser Posten Fantasie-Gürtel Stück 35 Pf.
- Ein grosser Posten Stoff- und Gummigürtel Stück 85, 65, 43 Pf.
- Ein grosser Posten Reinseid. Selbstbinder Stück 50, 40, 30, 25 Pf.
- Ein grosser Posten Damen-Spitzenkragen Stück 1,00, 75, 50 Pf.
- Ein grosser Posten Spitzen- u. Stickerei-Kinderhüte Stück 60, 50, 40, 25 Pf.

- Ein grosser Posten Wasch-Südwestler Stück 50, 25, 15, 5 Pf.
- Ein grosser Posten Batist-Häubchen Stück 90, 75, 60, 40 Pf.
- Ein grosser Posten Schwarze Straussfedern Stück 1,15 und 95 Pf.
- Ein grosser Posten Farbige Sonnenschirme Stück 1,50 und 1,25.
- Ein grosser Posten Damen-Regenschirme Stück 2,75 und 1,95.

Der beschränkte Raum gestattet nur einen geringen Bruchteil von den überaus günstigen Sonderangeboten anzuführen.